

Verkündet am 9. Januar 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dieter K [REDACTED] in B [REDACTED]-Z [REDACTED], W [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Obermagistratsrat Dr. Günther W [REDACTED] in B [REDACTED]-Z [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 22.
November 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. September 1955 bis zum 31. August 1956 auf Privatsdienstvertrag als juristischer Hilfsarbeiter beim Bezirksamt B██████-Z██████ angestellt. Zu seinem Arbeitsgebiet gehört die Abwicklung eines Erschließungsvertrags. Hierbei spielten Rückerstattungsansprüche eines gewissen S██████ eine Rolle. Am 3. November 1955 fand über diese Angelegenheit eine dienstliche Besprechung statt, an der neben anderen Beamten auch der Beklagte als Leiter des Rechtsamtes teilnahm. Weisungsgemäß legte der Kläger am 6. November 1955 über diese Besprechung einen Aktenvermerk nieder. Dieser Vermerk enthielt folgenden Satz:

"Dr. W██████ antwortete daraufhin, daß Herr S██████ aus dem Osten komme (der Unterzeichnete wandte ein, er komme aus R██████), nämlich aus Polen und habe daher Komplexe. Aus psychologischen Gründen sei es daher die Pflicht des Bezirksamtes Z██████, jene Komplexe des Herrn S██████ am Verhandlungstisch zu beseitigen. Allerdings müßte man sich zunächst über allgemeine Fragen mit Herrn S██████ auseinandersetzen".

Am 18. oder 22. November 1955 übergab der Beklagte, der mit der Fassung des Aktenvermerks nicht einverstanden war, dem Kläger ein Muster des Aktenvermerks, wie er ihn sich vorgestellt hatte. Am 30. August 1956, einen Tag vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Bezirksamts, reichte der Kläger dem Beklagten dieses Muster mit folgendem Schreiben zurück:

"Den mir freundlicherweise anvertrauten Durchschlag eines Vermerkes, den ich Ende November des vergangenen Jahres anlässlich einer Unterweisung über die hier übliche Behördenpraxis als musterhaftes Vorbild eines Sitzungsprotokolls, das lediglich in einen Vermerk gekleidet war, erhielt, sende ich hiermit mit verbindlichem Dank zurück, um mich so von dem letzten mir überreichten Schriftstück zu befreien, das an diese nun abgelaufene Zeit erinnert.

- 3 -

Wenn sich mir auch keine Gelegenheit mehr bot, die an Hand dieses Musters gewonnenen Einsichten anzuwenden, so wird mir der wertvolle Hinweis doch in Erinnerung haften bleiben, daß persönliche wörtliche Äusserungen, die anlässlich einer Besprechung gefallen sind, besonders wenn sie noch, so bedauerlich es nun einmal ist, antisemitischen Charakter tragen, in einem Vermerk, der in dieser Zeit gefertigt wird, nichts zu suchen haben".

Am 12. Oktober 1956 nahm der Beklagte in einer an den Bezirksbürgermeister Dr. St. [REDACTED] gerichteten Vorlageverfügung zu dem Schreiben des Klägers vom 30. August 1956 Stellung. Diese Stellungnahme kam zu den Akten eines beim Regierenden Bürgermeister von B. [REDACTED] schwebenden, von S. [REDACTED] gegen leitende Beamte des Bezirksamts B. [REDACTED]-Z. [REDACTED] angestregten Dienstaufsichtsverfahrens. Am 25. Januar 1957 erhielt der Kläger bei einer Vernehmung in diesem Dienstaufsichtsverfahren von der Stellungnahme des Beklagten vom 12. Oktober 1956 Kenntnis.

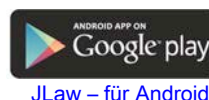
Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe sich, um dem Aktenvermerk vom 6. November 1955 und dem Schreiben vom 30. August 1956 die Wirkung zu nehmen, in der Vorlageverfügung vom 12. Oktober 1956 dahin geäußert, er, der Kläger, sei geistig unreif. Durch diese Äußerung habe der Beklagte ihn in seiner Ehre und in seinem Fortkommen als Rechtsanwalt beeinträchtigt. Das Ausmaß dieser Nachteile könne er noch nicht übersehen, zumal er nicht wisse, ob der Beklagte sich nicht auch bei anderen Gelegenheiten in entsprechender Weise geäußert habe.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. es zu unterlassen, Behauptungen des Inhalts aufzustellen, der Kläger sei geistig unreif,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

2. Auskunft zu erteilen, wann und wem gegenüber der Beklagte diese oder ähnliche Behauptungen aufgestellt habe,
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der sich aus der Aufstellung der Behauptung, der Kläger sei geistig unreif, oder ähnlicher oder gleichartiger Behauptungen ergebe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat zu den Anträgen zu 1 und 2 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben und hierzu geltend gemacht, er werde insoweit für eine - im übrigen pflichtgemäße - Ausübung seines Beamtendienstes in Anspruch genommen. Zu dem Antrag zu 3 hat er geltend gemacht, daß er nicht passiv legitimiert sei (Art. 34 GG). Im übrigen hat der Beklagte vorgetragen, das von ihm abgegebene Werturteil, das er nicht mit den vom Kläger angegebenen Worten geäußert habe, sei nach den mit dem Kläger gemachten Erfahrungen sachlich begründet. Es sei zudem in Wahrung berechtigter Interessen niedergelegt worden. Eine Wiederholungsgefahr bestehe hier nicht, da hierfür jeder Anlaß fehle.

Das Landgericht hat die Klageanträge zu 1 und 2 wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs und den Klageantrag zu 3 wegen fehlender Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe sich am 14. Januar 1956 auch gegenüber dem Stadtinspektor V. in gleicher Weise über ihn ausgelassen. Die Äußerungen des Beklagten könnten nicht als Amtshandlungen gewertet werden. Er, der Kläger, wolle den Beklagten auch gar nicht als Beamten in Anspruch nehmen.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger die Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß für die Klage der Zivilrechtsweg verschlossen sei, soweit der Anspruch aus einer dienstlichen Betätigung des Beklagten hergeleitet werde und darauf abziele, dem Beklagten dienstliche Äusserungen eines bestimmten Inhalts zu untersagen. Nach der Würdigung des Berufungsgerichts sind die Ausführungen des Beklagten gegenüber dem Bezirksbürgermeister Dr. St. [REDACTED] und gegenüber dem Stadtinspektor V. [REDACTED] in engem äusseren und inneren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben abgegeben worden. Auch wenn der Beklagte mit diesen Äusserungen zu weit gegangen sei oder dienstliche Befugnisse überschritten haben sollte, könne das ordentliche Gericht den Beklagten nicht verurteilen, in seinem Dienstbereich von ähnlichen Äusserungen über den Kläger abzusehen und sich einer Würdigung der Persönlichkeit des Klägers zu enthalten. Ebenfalls könne der Kläger nicht im ordentlichen Rechtsweg eine Auskunft des Beklagten darüber verlangen, ob er sich, abgesehen von den vorgetragenen Fällen, dienstlich über den Kläger in abfälliger Art geäußert habe.

2. Soweit der Kläger sich dagegen wehrt, daß seine Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen wurde, ist die Revision gemäß § 547 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO zulässig. In der Sache ist sie unbegründet. Wie das Berufungsgericht in rechtlich zutreffender Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts ausführt, hat der Beklagte die beanstandete Würdigung des Klägers in Ausübung seines Dienstes als Obermagistratsrat abgegeben. Dem Beklagten waren Vorwürfe gemacht

worden, die die Ausübung seiner Amtstätigkeit betrafen. Die Vorwürfe waren in einer Akte seines Amtes niedergelegt worden. Daß der Beklagte zu diesen Vorwürfen Stellung nahm und sich gegenüber seinem Dienstvorgesetzten rechtfertigte, gehörte zu seinen dienstlichen Pflichten. Da eben der Kläger es war, der die Amtstätigkeit des Beklagten kritisiert hatte, lag es nur nahe, daß der Beklagte in seiner Vorlageverfügung auch auf die Person des Klägers einging. Aber auch das Gespräch mit dem Stadtinspektor V. war aus dienstlichem Anlaß geführt worden, was aus dem vom Berufungsgericht dargelegten Zusammenhang und insbesondere daraus erhellt, daß der Beklagte und der Inspektor gemeinsam einen Entwurf auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde ausarbeiten sollten. Wenn in dem Gespräch die Person des Klägers und die von diesem abgegebene Stellungnahme berührt wurde, so fiel dieser Gesprächsgegenstand noch nicht aus dem Rahmen des Dienstes heraus.

Sind die behaupteten Ehrbeeinträchtigungen, gegen die der Kläger sich mit seiner Klage wehren möchte, aber in Ausübung dienstlicher Tätigkeit eines Beamten erfolgt, so ist der Rechtsweg für die Abwehrklage des Betroffenen ausgeschlossen, da das ordentliche Gericht nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten nicht in die Verwaltungstätigkeit der Beamten eingreifen darf. Zwar wird die Klage auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 823 ff in Verbindung mit 1004 BGB) gestützt, doch ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers in Verbindung mit der zur Erläuterung heranzuziehenden Einlassung des Beklagten (vgl. BGH IM § 13 GVG Nr. 16), daß der materielle Inhalt des Streits der Parteien um die Abwehr eines Eingriffs geht, der in Ausübung staatlicher, dem Bereich des öffentlichen Rechts angehörender Verwaltungstätigkeit eines Beamten erfolgt ist. Es entspricht feststehender Rechtsprechung, daß in solchen Fällen

keine bürgerliche Streitigkeit im Sinne des § 13 GVG vorliegt und demgemäß die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung über eine Klage fehlt, die den aus der Verwaltungstätigkeit eines Beamten entstandenen Eingriff in private Rechte abwehren möchte (vgl. RGZ 142, 116, 121; 150, 140, 143; RG HRR 1938 Nr. 147; RG DR 1940, 78; BGHZ 14, 222; LM § 549 ZPO Nr. 29; LM § 13 GVG Nr. 55; BGB RGRK 10. Aufl. § 1004 Anm. 7 b, bb Abs. 6). Dabei ist es durchaus gleichgültig, wie der Kläger selbst seinen Anspruch rechtlich beurteilt und begründet. Deshalb kann der Erklärung des Klägers, er wolle den Beklagten gar nicht als Beamten in Anspruch nehmen, keine Bedeutung zukommen. Ebenfalls ist es - von dem Sonderfall sogenannter Verwaltungswillkür abgesehen - für die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ohne Belang, ob die beanstandete Verwaltungstätigkeit rechtmäßig war oder nicht (RGZ 170, 40, 42). Will sich der Bürger gegen einen seine Rechte verletzenden Übergriff der Verwaltung wehren, so steht ihm zu diesem Zwecke der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten zur Verfügung, wobei aber die Klage gegen die hinter dem Beamten stehende Verwaltungsbehörde zu richten ist. Ist durch schuldhafte Verletzung der einem Dritten obliegenden Amtspflicht eines Beamten ein Schaden entstanden, so kann der Betroffene nach Maßgabe des § 839 BGB, Art. 34 GG seine Ersatzansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Ist dem Kläger daher - was dahingestellt sein mag - Unrecht geschehen, so ist er durch Versagung des Rechtswegs für die angestrebte Unterlassungsklage doch nicht schutzlos gestellt. Keinesfalls kann aus Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts für ein Verfahren gegen einen Beamten abgeleitet werden, in dem die Amtsführung des Beamten überprüft und dieser zu einem bestimmten dienstlichen Verhalten angehalten werden soll. Ebenfalls ist der ordentliche Rechtsweg nicht für eine Klage gegeben, mit der eine Auskunft über die dienstliche Tä-

6

tigkeit eines Beamten erstrebt wird, da auch insofern keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG vorliegt. Die Rechtsausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs halten in allem der von der Revision erbetenen rechtlichen Überprüfung stand. Der Versuch der Revision, gegen diese Würdigung anzukämpfen, setzt sich offenbar mit den seit langem in Rechtsprechung und Lehre anerkannten Grundsätzen über das Verhältnis der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verwaltung und den Verwaltungsgerichten in Widerspruch.

3. Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt, daß kein Anlaß für die Befürchtung bestehe, der Beklagte werde sich außerhalb seines Dienstes über den Kläger in ehrverletzender Weise äußern. Ebenfalls bestehe kein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft darüber, ob der Beklagte sich bislang außerhalb seines Dienstbereichs über den Kläger in ehrverletzender Weise geäußert habe. Der Anspruch des Klägers müsse daher als unbegründet abgewiesen werden, soweit für den auerdienstlichen Bereich des Beklagten ein bestimmtes Verhalten (Unterlassung) gefordert oder die Erteilung einer Auskunft erstrebt werde.

Diese Entscheidung konnte durch das Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden, da insoweit keiner der privilegierten Fälle gegeben ist, in denen die Revision gemäß § 547 BGB unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist. Der Senat hat den Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision gemäß § 3 ZPO auf 5.000 DM festgesetzt, wobei er berücksichtigt hat, daß der Kläger in seiner Klageschrift den Wert seiner Ansprüche mit diesem Betrag eingeschätzt hat. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, daß sein Interesse an der erstrebten Verurteilung des Beklagten mit einem höheren Betrag gewertet werden muß. Die Revision ist daher in diesem Punkt unzulässig.

4. Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte sei für diesen Anspruch gemäß Art. 34 GG nicht passiv legitimiert. Für schädigende Folgen dienstlicher Äußerungen des Beklagten habe allenfalls B. als Anstellungskörperschaft des Beklagten einzustehen. Daß sich der Beklagte ausserdienstlich über den Kläger in ehrverletzender und schädigender Weise geäußert habe, sei nicht bewiesen, so daß insoweit die Klage gegen den Beklagten unbegründet sei.

Zum letzten Punkt (ausserdienstliche Äußerungen) ist die Revision unzulässig, da ein Fall der Privilegierung (§ 547 ZPO) nicht gegeben ist.

Soweit es sich um die Folgen dienstlicher Tätigkeit des Beklagten handelt, ist die Revision gemäß § 547 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG zulässig. Zwar hat der Kläger erklärt, er wolle den Beklagten gar nicht als Beamten in Anspruch nehmen. Maßgebend für die Privilegierung eines Anspruchs im Sinne des § 547 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO ist aber nicht die rechtliche Beurteilung, die der Kläger seinem Anspruch gibt, vielmehr kommt es auf die wahre Natur des sich nach dem tatsächlichen Klagevortrag ergebenden Anspruchs an (BGHZ 16, 275). Dem Vortrag des Klägers ist zu entnehmen, daß er seine Schadensersatzansprüche im wesentlichen aus einem dienstlichen Handeln des Beklagten herleitet und daß er diesem eine "Überschreitung amtlicher Befugnisse" (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG) zum Vorwurf macht. Bei der Prüfung, ob ein Anspruch die Privilegierung des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO genießt, geht es nicht um die Frage der Schlüssigkeit des Parteivorbringens, sondern nur darum, daß aus einer dienstlichen Tätigkeit eines Beamten Ersatzansprüche hergeleitet werden. Demgemäß ist die Revision zulässig. Sie ist aber offenbar

unbegründet. Denn aus Art. 34 GG ergibt sich, daß ein Kläger, dem durch eine Pflichtverletzung eines Beamten in seinem hoheitlichen Dienstbereich Schaden zugefügt ist, nur Schadensersatzansprüche gegen die Anstellungskörperschaft des Beamten hat. Weshalb im vorliegenden Falle eine Ausnahme für diesen das Amtshaftungsrecht beherrschenden Grundsatz gelten soll, ist von der Revision nicht dargetan worden. Die von ihr herangezogene Entscheidung des I. Zivilsenats vom 12. April 1957 - I ZR 28/56 - betrifft die fiskalische Betätigung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die sich nach anderen Grundsätzen richtet. Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist auch in diesem Punkt in allem zuzustimmen.

5. Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß